

Öffentlicher Dienst – kein Nachschlag auf Zusatzrenten

Ehemalige Angestellte im ö.D, die vor 2001 in den Ruhestand gegangen sind, können nicht nachträglich mit einer höheren Zusatzrente rechnen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach die frühere Berechnung der Zusatzrenten im ö.D. verfassungswidrig ist, enthält den 1. Januar 2001 als Stichtag. Das bedeutet, dass es bis zu diesem Datum beim früheren Berechnungsmodus bleibt.

Bundesgerichtshof – Urteil vom 26. Oktober 2004 – IV ZR 186/02

Bei Rückfragen:

in.Arbeit GmbH
Roßstraße 94
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211.43 83 79 – 0
Telefax: 0211.43 83 79 – 22
info@in-arbeit.com
www.in-arbeit.com